



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2018

27.03.2018

Nr. 18

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung des Amtes Mittelholstein  | S. 157 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Todenbüttel   | S. 158 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Nienborstel  | S. 159 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kindertagesstätte „De Kinner vun 'n Möhlenbarg“ der Gemeinde Bendorf                          | S. 160 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der gemeinsamen Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 06.05.2018 | S. 162 |



## Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung des Amtes Mittelholstein ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 16.04.2018, um 17:00 Uhr,  
im Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden/des Amtsvorstehers
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2017
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2017
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2017
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Iris Ploog  
Ausschussvorsitzende



## Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 09.04.2018, um 19:00 Uhr,  
im Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2017
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2017
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2017
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Andreas Eggers  
Ausschussvorsitzender



## Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Nienborstel ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 12.04.2018, um 17:00 Uhr,  
im Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2017
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2017
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2017
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Hans-Hermann Hauschildt  
Ausschussvorsitzender

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kindertagesstätte „De Kinner vun´n Möhlenberg“ der Gemeinde Bendorf



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. März 2018 folgende Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Bendorf erlassen:

### Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „De Kinner vun´n Möhlenberg“ der Gemeinde Bendorf vom 01.06.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kindertagesstätte ist außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

- Frühdienst 06.30 – 07.30 Uhr
- Regelbetreuung 07.30 – 12.30 Uhr
- Spätdienst 12.30 – 13.00 Uhr
- Erweiterte Betreuung 13.00 – 14.00 Uhr
- Erweiterte Betreuung 14.00 – 15.00 Uhr

Eine erweiterte Betreuung von 15.00 – 16.00 Uhr wird je nach Bedarf, ggf. auch tageweise, eingerichtet

Kinder, die länger als 13.00 Uhr angemeldet sind, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Gebühren nach der nachfolgenden Gebührentabelle der Kindertagesstätte erhoben.

Uhrzeit	Unter 3-jährige Kinder	Über 3-jährige Kinder	Schulkinder
Frühdienst 6.30-7.00 Uhr	20,00 €	12,00 €	12,00 €
Frühdienst 07.00 – 07.30 Uhr	20,00 €	12,00 €	12,00 €
Regelbetreuung 07.30 – 12.30 Uhr	215,00 €* 215,00 €	135,00 €* 135,00 €	---

Spätdienst			
12.30 – 13.00 Uhr	26,13 €* <sup>1</sup>	18,13 €* <sup>1</sup>	18,13 €
Erweiterte Betreuung			
13.00 – 14.00 Uhr	40,00 €	24,00 €	24,00 €
14.00 – 15.00 Uhr	40,00 €	24,00 €	24,00 €
15.00 – 16.00 Uhr	40,00 €	40,00 €	40,00 €

Bei einer Platzteilung sind die Gebühren anteilig nach Tagen und Stunden festzusetzen. Die erweiterte Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr wird je nach Bedarf, ggf. auch tageweise angeboten. Die Gebühr wird anteilig berechnet

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

## Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Bendorf tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Bendorf, den 19.03.2018

gez. Unterschrift

Dirk Fabian  
(Bürgermeister)

## **Gemeinsame Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 06.05.2018 in den Gemeinden**

**Arpsdorf, Aukrug, Beldorf, Bendorf, Beringstedt, Bornholt, Ehndorf, Gokels, Grauel,  
Hanerau-Hademarschen, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Jahrsdorf, Lütjenwestedt,  
Meezen, Mörel, Nienborstel, Nindorf, Oldenbüttel, Osterstedt, Padenstedt, Rade bei Hohen-  
westedt, Rimmels, Seefeld, Steinfeld, Tappendorf, Thaden, Todenbüttel und Wapelfeld**

**sowie für die Kreiswahl am 06.05.2018 in der Gemeinde Tackesdorf**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Gemeinde- und Kreiswahlen in den o.a. Gemeinden sowie für die Kreiswahl in der Gemeinde Tackesdorf

werden in der Zeit vom **16. April 2018 bis 20. April 2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten beim

Amt Mittelholstein, Rathaus, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **20. April 2018 bis 12.00 Uhr**, bei dem zuständigen Gemeindegewahlleiter (Anschrift siehe unter Nr. 1) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **15. April 2018** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist,  
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindewahlbehörde bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **04. Mai 2018, 12.00 Uhr**, bei dem zuständigen Gemeindewahlleiter schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

**Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss versichern, dass ein Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines gegeben ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand ihres Wahlkreises wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindewahlleiters und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Hohenwestedt, den 26.03.2018

Der Gemeindewahlleiter

gez.

Landt